

Die folgende amtliche Bekanntmachung der Stadt Sundern (Sauerland) ist am 23.10.2025 auf der Web-Seite der Stadt Sundern www.sundern.de/politik/oeffentliche-bekanntmachungen veröffentlicht worden.

Benutzungs- und Gebührensatzung der Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Sundern vom 23.10.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sundern am 08.10.2025 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Sundern unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
 - a. von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b. von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 - c. von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind, Übergangwohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen- nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnraum, welcher den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurde und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befindet. Auch dieser Wohnraum gilt als Unterkunft im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Sundern nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a. wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b. bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c. bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d. wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e. wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f. wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder

- g. wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h. wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Sundern erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren gemäß der Anlage 1. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Mindestfläche konfliktfreien Zusammenlebens. Um die Überbelegung von Unterkünften und angemieteten Wohnungen zu vermeiden, eine menschenwürdige und sozialverträgliche Unterbringung zu gewährleisten, wird jeder Person grundsätzlich eine zur Wohnnutzung geeignete Fläche von 10 qm zugewiesen. Für jede Unterkunft, jede Wohnung und jedes Zimmer wird auf der Grundlage der Mindestfläche des Satzes 4 festgelegt, welche maximale Anzahl von Bewohnern ein konfliktfreies Zusammenleben gewährleistet. Die Höhe der Benutzungsgebühr berechnet sich aus der Division aller Aufwendungen der Nutzflächen (Gesamtwohnfläche + Gemeinschaftsfläche) und der ermittelten Bewohnerzahl des Satzes 4 der in den Unterkünften konfliktfrei zusammenlebenden Personen.
- (2) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreneinzahlung.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.
- (2) Ehepaare, Familien, Bedarfsgemeinschaften und eheähnliche Gemeinschaften haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Sundern vom 26.09.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Sundern vom 08.10.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sundern vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sundern (Sauerland), den 23.10.2025
Der Bürgermeister
gez. Willeke

Anlage 1
Benutzungs- und Gebührensatzung der Unterkünfte
für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Sundern

Von den Nutzenden der Unterkünfte im Sinne dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 223,54 EUR pro Person und Monat erhoben.